

Verpflichtende Kundeninformation gemäß § 127 GWG 2011

für Haushalte/Kleinunternehmen gem. § 1 KSchG mit einem Jahresgasverbrauch bis max. 400.000 kWh und Standardlastprofil

Name und Anschrift des Unternehmens

Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck
E-Mail: gasstrom@gutmann.cc

Informationen über geltende Preise

Informationen zu unseren aktuell gültigen Preisen und Konditionen für die Belieferung mit Gas findest du auf unserer Website www.gutmann.cc oder schriftlich bei unserem Kundenservice unter gasstrom@gutmann.cc

Informationen über Einleitung eines Streitbeteiligungsverfahrens

Bei etwaigen Beschwerden steht dir das Kundenservice unter gasstrom@gutmann.cc zur Verfügung. Darüber hinaus steht dir bei Streit- und Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Ein Streitschlichtungsantrag gemäß § 26 E-ControlG kann schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden. Nähere Informationen unter <http://econtrol.at/de/konsumenten/service-und-beratung/streitschlichtung>.

Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung des Vertrages

Information zur Vertragsdauer, zu Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistung und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten findest du in den aktuellen gültigen Gaslieferbedingungen (AGB) und/oder in deinem Gasliefervertrag. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von dir jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Ist eine Bindefrist vereinbart, so ist die Kündigung zum Ende der Bindungsfrist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch Gutmann beträgt 8 Wochen.

Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG), die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der Gutmann oder auf einer Messe abgegeben haben, haben das Recht, von ihrem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurückzutreten. Wird der Vertrag mittels Fernkommunikation abgeschlossen, können Verbraucher gemäß § 11 Abs 2 Z 3 FAGG vom Vertrag zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden und erfolgt mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel per Post oder E-Mail) an Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, E-Mail: gasstrom@gutmann.cc

Ist Gutmann Ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann innerhalb von zwölf Monaten ab Fristbeginn die Informationspflichten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Information erhalten haben.

Folgen des Widerrufs

Wenn Verbraucher den Vertrag widerrufen, hat die Gutmann alle Zahlungen, die sie erhalten hat, unverzüglich und spätestens innerhalb von 14 Tagen zurückzahlen. Die Frist beginnt ab Eingang des Widerrufs vom Vertrag.

Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung während der Widerrufsfrist bereits beginnen soll, so hat dieser jenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferung entspricht.

Recht auf Grundversorgung

Gem. § 77 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) haben Haushaltskunden und Kleinunternehmen das Recht auf Grundversorgung. Hierfür gelten die jeweiligen (landes-)gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Infos über die geltenden Tarife sind unter www.gutmann.cc abrufbar.

Entschädigungs- und Erstattungsregeln

Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche innerhalb eines Jahres. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen bei Verbrauchern im Sinne des KSchG).

Ausführungen der Europäischen Kommission über Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der Europäischen Kommission insbesondere in Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegt.